

Unwetterschäden - Schäden durch „höhere Gewalt“

...wird eine Immobilie von einem Sturm, Orkan oder einer sonstigen Unwetterkatastrophe - z.B. Überschwemmung - erfaßt entstehen in der Regel eine Vielzahl von Schäden, für die man jedoch niemanden auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann. Die Haus- und Grundstückseigentümer stehen diesen Fällen von "höherer Gewalt" leider ebenso machtlos gegenüber wie die Geschädigten.

Das Ergebnis ist, daß der entstandene Schaden auf Grund „höhere Gewalt“ daher nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 823 und 276 BGB) mangels schuldhafter Schadenverursachung auch nicht beim Haus- oder Grundstückseigentümer geltend gemacht werden kann.

Sie können sich vor den möglichen finanziellen Nachteilen nur durch Abschluss verschiedener Sachversicherungen selber schützen. Ob Sie dies machen, ist einzig und allein von Ihrer persönlichen Risikoaffinität abhängig. Im folgenden wird eine Reihe von Möglichkeiten aufgeführt, wie Sie sich schützen können sollten Sie von einem Schadenereignis auf Grund „höherer Gewalt“ betroffen sein:

1. Gebäude

- Für unmittelbare Schäden am Haus kommt die **Wohngebäudeversicherung** (Sturmschaden-Versicherung) auf. Dies gilt auch, wenn Bäume, Äste, Kräne oder Masten auf das Gebäude fallen, dann wird durch den Versicherer Ersatz geleistet. Deckt der Sturm Dächer ab oder drückt Fensterscheiben ein und ruiniert eindringender Regen die Einrichtung, besteht ebenfalls über die Wohngebäudeversicherung Deckung für diese Schäden.
- Bei Immobilien im Bau, können Sie sich durch eine **Bauleistungsversicherung** gegen diese Art von Schäden absichern.

2. Hausrat

- Für durchnässtes oder beschädigtes Mobiliar ist die **Hausratversicherung** zuständig.
- Glasschäden trägt die Glasversicherung - sie bezahlt ggf. auch die Kosten für eine erforderliche Notverglasung.

3. Kraftfahrzeugen

- Die **Teil-Kaskoversicherung** übernimmt die Reparaturkosten, wenn Ihr Auto oder Motorrad von einem Sturm (ab Windstärke 8 Beaufort) umgeweht wird oder das Fahrzeug durch herabfallende Gegenstände beschädigt wird.
- Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei einem Schadensersatz durch Ihren Teil-Kaskoversicherer nicht belastet.

4. Personen

Erleiden Sie unweatherbedingte Verletzungen, können Sie sich natürlich auf Kosten Ihrer **Krankenversicherung** behandeln lassen.

(alle Angaben ohne Gewähr)